

Exemplar für Akte

Hinweise an den Mandanten

Bei Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe

1. *Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe zu stellen, wenn die Partei zur Zahlung der Prozesskosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten in der Lage ist, die Sache Aussicht auf Erfolg bietet und keine Mutwilligkeit vorliegt.*
2. *Mit dem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Mandanten selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ausfüllhinweise am Formular helfen Ihnen weiter.*
3. *Bei Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe unter Ratenzahlung sind max. 48 Monate lang Raten zu bezahlen.*
4. *Das Gericht kann bis zu 4 Jahren nach rechtskräftiger Entscheidung Ihre Vermögensverhältnisse erneut überprüfen und die bewilligte Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe nachträglich aufheben, so dass Sie die von der Staatskasse geleisteten Zahlungen zu erstatten haben. In diesem Fall berechnen sich die Anwaltsgebühren nicht nach der günstigeren Prozesskostenhilfetabelle sondern der üblichen Gebührentabelle, die immer dann gilt, wenn keine Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe bewilligt wurde und die höhere Gebühren vorsieht.*
5. *Sofern Sie den beabsichtigten Prozess verlieren, werden zwar Ihre eigenen Anwaltskosten von der Staatskasse übernommen. Die gegnerischen Rechtsanwaltskosten müssen Sie aber (ganz oder teilweise je nach Ausgang des Verfahrens) selbst bezahlen. Dies ist gesetzlich geregelt.*
6. *In verschiedenen Fällen kann auf Sie trotz Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe eine Zahlungsbelastung zukommen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn nur über einen Teilbetrag Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe bewilligt wird, Sie den Prozess aber über die gesamte Forderung führen möchten oder wenn Sie teilweise den Prozess verlieren, vgl. Ziff. 5 oder Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe unter Ratenzahlungen bewilligt wird.*
7. *Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe löst Gebühren aus. Sofern die Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe nicht bewilligt wird und Sie die Durchführung des Prozesses nicht wünschen, müssen Sie diese Kosten übernehmen.*
8. *Geleistete Vorschüsse werden auf die Differenz zwischen den Prozesskostenhilfe – u. Wahlanwaltsgebühren verrechnet. Eine Rückerstattung erfolgt nur für den Fall, dass der Vorschuss diese Differenz übersteigt.*

Hiermit bestätige ich, vom Inhalt Kenntnis genommen und eine Kopie erhalten zu haben.

....., den

.....